

**Bestandteil: Bildungsmarketing**

Bereich: **Einrichtung**

Handlungsfeld: **Kommunikation**



**QES<sup>plus</sup> - Qualitätsanforderungen**

Die Einrichtung berücksichtigt bei der Entwicklung des Programms gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und individuelle Bedarfe bzw. Bedürfnisse sowie Entwicklungen auf dem Arbeits- bzw. Bildungsmarkt.

Die Einrichtung plant, entwickelt und prüft geeignete Marketingmaßnahmen.

**Forderungen der AZAV**

Vgl. AZAV § 3 (1)1.,2.

- Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils entsprechend den Voraussetzungen der Zielgruppe und des Maßnahmeziels konzipieren
- aktuelle Arbeitsmarktentwicklungen berücksichtigen

Vgl. AZAV § 4 (2)

- Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

Vgl. AZAV § 2 (2) 1., 2. und (4) 5.

Angaben und Nachweise über

- Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort
- Ermittlung aktueller arbeitsmarkt-relevanter Entwicklungen und deren Berücksichtigung bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung

**Notwendige Führungsaufgaben und -maßnahmen**

1. Es sind Festlegungen zur Marketingstrategie zu treffen.
2. Die Kommunikation der Arbeit nach außen ist zu sichern (z. B. Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen).
3. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Öffentlichkeitsarbeit und von Werbemaßnahmen ist zu reflektieren und entsprechend der Möglichkeiten zu optimieren.
4. Mittel und Wege für das Erkennen von Bildungsbedarfen und -bedürfnissen sind zu prüfen und zu sichern (z. B. Teilnehmerbefragungen, Direktmarketing, Auswertung von Arbeitsmarktdaten und Statistiken, Informationen von Interessengruppen und Netzwerken).
5. Fördermöglichkeiten und weitere Finanzierungen sind zu prüfen.

